

ZVR 2015/196

Gefahrgutrecht

Multilaterale Vereinbarung M281 nach Abschnitt 1.5.1 der Anlage A des ADR betreffend die Beförderung von Abfall, der mit hämorrhagisches Fieber auslösenden Viren verunreinigt ist, BGBl III 2015/107

Abweichend von den Vorschriften des Kapitels 6.3 und der Verpackungsanweisung P620 in Unterabschnitt 4.1.4.1 dürfen Abfallstoffe, die mit einem Virus, der hämorrhagisches Fieber wie Ebola auslöst, verunreinigt sind oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie mit einem solchen Virus verunreinigt sind, zur endgültigen Beseitigung unter besonderen Bedingungen verpackt und auf der Straße befördert werden.

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. 12. 2016 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben.

ZVR 2015/197

Multilaterale Vereinbarung M287 gemäß Abschnitt 1.5.1 ADR über die Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten, BGBl III 2015/115

Diese Vereinbarung wurde von Österreich am 26. 6. 2015 und von der Tschechischen Republik am 2. 7. 2015 unterzeichnet.

Inkrafttreten: 2. 8. 2015

ZVR 2015/198

Multilaterale Vereinbarung RID 1/2015 gemäß Abschnitt 1.5.1 RID über die Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten, BGBl III 2015/137

Diese Vereinbarung wurde von Österreich am 26. 6. 2015 unterzeichnet und von der Tschechischen Republik am 7. 9. 2015 gegengezeichnet.

ZVR 2015/199

Kundmachung des BM für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien betreffend den Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M273 nach Abschnitt 1.5.1 ADR über die Kennzeichnung von Flaschen für Gase, BGBl III 2015/117

Diese Multilaterale Vereinbarung wurde von Italien unterzeichnet.

[GEWÄHRLEISTUNGSRECHT]

Rechtsprechung

ZVR 2015/200

→ Anforderungen an den Nachweis eines Mangels bei neuem Kfz-Motor

§ 922 Abs 1
ABGB

§ 922 Abs 1 ABGB

Scheiden alle anderen Gründe (wie insb eine überschießende Beanspruchung des Kfz) für die Undichtheit eines Dichtrings einer Nockenwelle 23 Monate nach Einbau eines Austauschmotors aus, hat der Käufer den Nachweis eines bei Übergabe bestehenden Mangels erbracht. Klärt der Verkäufer nicht darüber auf, dass der Dichtring der Nockenwelle in ganz kurzer Zeit verschleifen kann, darf ein durchschnittlicher Autokäufer da-

Sachverhalt:**[Motorschaden 23 Monate nach Einbau eines Austauschmotors]**

Die Bekl baute über Auftrag der Kl in ein dieser gehörendes Kfz einen neuen Motor ein. Etwa 23 Monate nach dem Einbau des Motors und nach ca 65.000 gefahrenen Kilometern trat beim Austauschmotor ein Motorschaden auf, dessen Behebung einen Aufwand in Höhe des Klagebetrags erfordert. Der Motorschaden ist darauf zurückzuführen, dass ein Dichtring der Nockenwelle undicht geworden war, was durch ein „Weiterfressen“ schließlich zur Beschädigung des Kolbens und der Ventile führte. Die Kl hatte bei der Bekl in den vorgesehenen Intervallen von je 30.000 km Ser-

von ausgehen, dass dieser jedenfalls zwei Jahre halten werde. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Käufer die empfohlenen Serviceintervalle einhält. Kommt es infolge des mangelhaften Dichtrings der Nockenwelle zu einem Motorschaden, kann der Käufer bei Weigerung des Verkäufers zum unentgeltlichen Austausch des Motors im Rahmen der Gewährleistung das für eine solche Reparaturmaßnahme erforderliche Deckungskapital verlangen.

vices durchführen lassen; auch beim letzten Service (etwa zwei Monate vor dem Motorschaden) hatten die Mitarbeiter der Bekl keinen Ölverlust bemerkt. Diese weigerte sich trotz Aufforderung, den aufgetretenen Motorschaden unentgeltlich zu beheben.

[Klagebegehren und Einwendung des Bekl]

Die Kl beehrte Zahlung iHv € 8.194,73 sA und brachte iW vor, der Motor habe die gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft, auch nach einer zurückgelegten Strecke von 65.000 km noch zu funktionieren, nicht aufgewiesen und damit schon bei der Übergabe die Mangelhaftigkeit in sich getragen. Die Bekl habe bei der Übergabe nicht darauf hingewiesen, dass es sich

OGH 23. 4. 2015,
1 Ob 71/15w
(LG Korneuburg
2. 12. 2014,
21 R 298/14 t;
BG Schwechat
5. 8. 2014,
16 C 52/13p)

beim Dichtring um einen Verschleißteil handle, der allenfalls bereits nach 10.000 km getauscht werden müsse. Die Kl habe zudem in den vorgeschriebenen Intervallen den Service bei der Bekl durchführen lassen. Das Klagebegehren werde auch auf Schadenersatz gestützt, weil der für den Schaden ursächliche Dichtring bereits früher im Rahmen eines solchen Services hätte gewechselt werden müssen.

Die Bekl wandte dagegen iW ein, der von ihr eingebaute Motor sei bei der Übergabe nicht fehlerhaft gewesen. Der Mangel müsse seine Ursache in der Fahrzeugbenutzung bzw -beanspruchung durch die Kl haben.

[Entscheidungen der Vorinstanzen]

Beide Vorinstanzen wiesen das Klagebegehren ab.

Der OGH gab der Rev der Kl Folge und dem Klagebegehren statt.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die gegen diese Entscheidung erhobene Rev der Kl ist zulässig, weil sich das BerG mit der Frage, ob eine gewisse Haltbarkeit und Funktionsfähigkeit eines Dichtrings, deren Fehlen schließlich zur vollständigen Beschädigung des Motors führt, als gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft einer solchen Sache iSd § 922 Abs 1 ABGB anzusehen sind, nicht auseinandergesetzt hat. Sie ist auch berechtigt.

[Mangelhaftigkeit des Dichtrings]

Zutr weist die RevWerberin auf einen grundsätzlichen Beurteilungsfehler der Vorinstanzen hin, die die getroffene Tatsachenfeststellung, der Dichtring sei zum Zeitpunkt der Übergabe nicht „mangelhaft“ gewesen, mit der rechtlichen Kategorie der Vertragsmäßigkeit iSd § 922 Abs 1 Satz 1 ABGB gleichgesetzt haben. Wie sich (nicht nur aus den dieser Feststellung zugrundeliegenden Ausführungen des SV, sondern auch) aus den Erwägungen in der erstgerichtl Beweiswürdigung ergibt, sollte mit der gewählten Formulierung lediglich ausgedrückt werden, dass der Dichtring bei Übergabe noch nicht akut schadhaft gewesen ist, also damals seine Dichtungsfunktion erfüllen konnte. Auch wenn das ErstG an sich zutr erkannt hat, dass Gewährleistungsansprüche auch dann bestehen können, wenn ein Mangel (im Rechtssinn) zum Übergabezeitpunkt – als „Anlagemangel“ – schon latent vorhanden war (RIS-Justiz RS0018498), hat es dennoch ohne Weiteres das Vorliegen eines vertragswidrigen Zustands verneint.

[Mögliche Ursachen für den Mangel des Dichtrings]

Im Verfahren haben sich nun keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das Nachlassen der vorgesehene und notwendigen Wirkung des Dichtrings auf eine Ursache zurückgeführt werden könnte, die der Sphäre der Kl zuzuordnen wäre, wie etwa eine mit dem üblichen Gebrauch eines Kfz unvereinbare Überbeanspruchung oder sonstige Fehlbehandlung; auch die RevGegnerin weist nur noch auf einen gebrauchsbedingten Verschleiß hin. Damit verbleibt allein die Möglichkeit, dass sich die Kurzlebigkeit des Dichtrings aus dessen Konstruktion, dessen Verarbeitung oder dem verwendeten Material ergeben hat.

[Gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften bei neuem Kfz-Motor]

Dies führt zur rechtlich relevanten – und von der RevWerberin aufgezeigten – Frage, ob ein neuer Motor, der nach weniger als zwei Jahren und ca 65.000 km Laufleistung – und bei regelmäßigem Service – seine Funktionsfähigkeit verliert, iSd § 922 Abs 1 Satz 2 ABGB die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften hat. Diese Frage ist entgegen der Rechtsauffassung der Vorinstanzen zu verneinen. Es kann nach Auffassung des erS en keinem Zweifel unterliegen, dass im Rechtsverkehr allg erwartet wird (zur Maßgeblichkeit der Verkehrsauffassung s nur RIS-Justiz RS0114333), dass ein fabrikneuer Kfz-Motor, der nicht in exzessiver Weise beansprucht wird, mehr als zwei Jahre funktionstüchtig bleibt und zu diesem Zweck auch mit Teilen, mögen es auch „Verschleißteile“ sein, ausgestattet ist, deren Qualität eine ausreichende Lebensdauer gewährleistet. IdS ist wohl auch die auf den Ausführungen des SV beruhende Feststellung zu verstehen, die eingetretene Schadhaftigkeit sei aus technischer Sicht als eine vorzeitige Beschädigung anzusehen.

Die gewöhnlich vorausgesetzte Funktionstüchtigkeit bestimmter Teile eines Kfz während dessen üblicher Lebensdauer ist idR nur dort nicht anzunehmen, wo schon nach allg Erfahrungswissen eines durchschnittlichen Autobesitzers mit vorzeitigem Verschleiß zu rechnen ist oder wo der Hersteller bestimmte Intervalle vorgibt, in denen die betreffenden Einzelteile ausgetauscht werden sollen. Dass eine solche Vorgabe bei dem hier entscheidenden Motorbestandteil, nämlich dem Dichtring der Nockenwelle, nicht existierte, ist gar nicht strittig. Ein durchschnittlicher Autobesitzer geht ohne Weiteres davon aus, dass derartige Teile nicht unbemerkt so frühzeitig verschleifen, dass es zu einem Weiterfressen bis zu einem gänzlichen Motorschaden kommen könnte, insb wenn die empfohlenen Serviceintervalle eingehalten werden, was von der RevGegnerin, die den Service jeweils selbst durchgeführt hat, auch nicht mehr bestritten wird. Soweit sie sich nunmehr darauf beruft, es entspreche dem Wesen eines Verschleißteils, dass „der Teil verschleifen wird“, ist ihr die unbestrittene Prozessbehauptung der Kl entgegenzuhalten, dass sie auf die Möglichkeit eines derart raschen Verschleißes nicht hingewiesen worden ist. Mangels eines ausdrücklichen Hinweises muss ein Übernehmer aber keineswegs mit einem Unbrauchbarwerden des Motors innerhalb von 23 Monaten rechnen, sondern kann vielmehr als gewöhnlich voraussetzen, dass der erworbene Motor keine derartigen Verschleißteile aufweist oder dass zu den üblichen Serviceintervallen ein allfälliger Verschleiß rechtzeitig festgestellt werden kann.

[Anspruch auf Deckungskapital zur Mangelbeseitigung]

Ist ein Kfz-Motor – entgegen der Verkehrserwartung – aufgrund des Einbaus eines nicht ausreichend haltba-

OGH lässt für Nachweis des Mangels durch Käufer eines neuen Kfz-Motors genügen, dass ein Dichtring der Nockenwelle verschleißt, keine übermäßige Beanspruchung des Kfz nachgewiesen wird und der Verkäufer nicht auf die Gefahr des alsbaldigen Verschleißes hingewiesen hat.

ren Dichtrings so konstruiert, dass er in dem hier festgestellten Zeitraum und bei der festgestellten Kilometerleistung unbrauchbar wird, fehlt es somit an einer gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaft einer solchen Sache, womit der Übernehmer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend machen kann. Da sich die Bekl geweigert hat, den von der Kl begehrten un-

entgeltlichen Austausch bzw die Verbesserung der seinerzeit geschuldeten Reparaturmaßnahme vorzunehmen, kann die Kl das zur Behebung erforderliche Deckungskapital verlangen, was die Bekl rechtlich auch gar nicht in Zweifel zieht.

Damit erweist sich das Klagebegehren als berechtigt.

Anmerkung:

23 Monate nach Einbau eines Austauschmotors und Durchführung des Service durch den Verkäufer, des letzten vor zwei Monaten, sieht sich der Käufer mit einem Motorschaden konfrontiert. Es wird (nunmehr!) festgestellt, dass der Dichtring der Nockenwelle undicht geworden sei und einen Motorschaden verursacht habe. Der Verkäufer verweist darauf, dass das eben ein Verschleißteil sei, bei dem man nie vorhersehen könne, wie rasch er verschleisse. Der Hersteller schreibe lediglich einen Tausch des Zahnriemens nach 120.000 km oder fünf Jahren vor; und diesen Vorgaben wurde genügt, weshalb er einen – unentgeltlichen – Austausch des kaputten Motors verweigere.

Die beiden Vorinstanzen sahen keine Anspruchsgrundlage, weil der Dichtring im Zeitpunkt der Übergabe nicht mangelhaft gewesen sei. Dem tritt der OGH entgegen. Er spricht aus, dass ein durchschnittlicher Autokäufer bzw Erwerber eines Austauschmotors davon ausgehen darf, dass ein Dichtring mindestens zwei Jahre halten muss. Sollte es anders sein, müsse der Verkäufer darauf hinweisen. Tut er das nicht, trägt er – und nicht der Käufer – das Risiko des „vorzeitigen“ Verschleißes.

Zudem nimmt der OGH eine von den Vorinstanzen abweichende Beweislastverteilung vor. Nach Ablauf von sechs Monaten hilft dem Käufer nicht mehr die Vermutung des § 924 Abs 2 ABGB; er trägt die volle Beweislast für das Vorliegen eines Mangels. Diesen Nachweis sah der OGH schon darin erbracht, dass

keine Umstände aus der Sphäre des Käufers vorlagen, die dafür sprachen, dass die Undichtheit des Dichtrings darauf zurückzuführen war.

Schließlich sprach er auch den Weiterfresserschaden auf gewährleistungsrechtlicher Basis zu, also unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers. Der Dichtring wird im Zeitpunkt der Übergabe mangelhaft gewesen sein, der übrige Motor wurde aber erst als Folge des undichten Dichtrings zerstört. Bei unbefangener Betrachtung handelt es sich freilich insoweit um einen Eigentumsfolgeschaden, der grundsätzlich nur auf schadenersatzrechtlicher Basis ersatzfähig sein sollte.

Der OGH beschränkt diesen Weg aber womöglich deshalb nicht, weil bei Schadenersatzansprüchen zwar eine Beweislastumkehr für das Verschulden gem § 1298 ABGB greift, der Verkäufer sich aber entlasten kann, dass ihn kein Verschulden getroffen hat. Und wenn der Kfz-Betrieb die Herstellervorgaben penibel einhält, wird man ihm schwerlich einen Verschuldensvorwurf machen können.

Das hat aber zur Folge, dass derartige Folgeschäden nur innerhalb der Gewährleistungsfrist ersatzfähig sind. Nimmt man an, dass der Dichtring womöglich nicht nur 24, sondern 36 Monate halten müsste, wäre die zweijährige Gewährleistungsfrist nämlich abgelaufen; und mangels Verschuldens des Kfz-Betriebs wäre auch ein Schadenersatzanspruch nicht zu begründen.

*Christian Huber,
RWTH Aachen*

ZVR 2015/201

§ 1325 ABGB

OGH 9. 4. 2015,
2 Ob 214/14 f
(OLG Innsbruck
2. 10. 2014,
1 R 144/14 g;
LG Feldkirch
22. 8. 2014,
9 Cg 107/13 i)

→ Schmerzensgeldkorrektur durch OGH wegen Währungsverwechslung

§ 1325 ABGB

Bei Bezugnahme auf eine Vorentscheidung ist nicht nur die Geldentwertung nach dem Verbraucherpreisindex zu beachten, sondern auch der Umstand, ob der zuerkannte Betrag in ATS oder Euro

Sachverhalt:

[Unfallverletzungen]

Der damals knapp acht Jahre alte Kl wurde am 17. 12. 2009 beim Überqueren einer Straße von einem Omnibus angefahren und dabei sein li Fuß überrollt. Er erlitt ein offenes Quetschungstrauma des Vorfußes mit Weichteilschaden, einen Bruch des zweiten Mittel-

füßknochens, des Grundgelenks der Großzehe und eine Fraktur der dritten und vierten Zehe. Nach dem ersten operativen Eingriff wurde die zweite Zehe schwarz (nekrotisch) und musste in einem weiteren Eingriff teilweise amputiert werden. Am 29. 10. 2010 musste eine dritte Operation in Folge einer Pseudoarthrose durchgeführt werden. Der postoperative Verlauf war komplikationslos. Der Kl

zuerkannt worden ist. Bei Zusprüchen in ATS ist eine Umrechnung vorzunehmen, wobei in casu die jeweiligen Unfallzeitpunkte miteinander verglichen wurden.

hatte acht Tage starke, drei Wochen mittelstarke und sieben Wochen leichte Schmerzen zu erleiden und muss in Zukunft komprimiert betrachtet pro Jahr mit fünf Tagen leichten Schmerzen rechnen. Der Kl trug bis 26. 11. 2010 einen Gips, in der Folge bis 13. 12. 2010 einen Zinkleimverband.

[Dauerfolgen]

Als Dauerzustand ist die zweite Zehe des Kl am li Fuß fast vollständig amputiert und nur noch das Grundglied vorhanden. Die dritte Zehe ist in Folge der Fraktur etwas verkürzt, die Großzehe sowie die vierte und fünfte Zehe sind unauffällig. Im Bereich der Fußsohle bestehen eine 4 cm lange, querverlaufende Narbe und insgesamt eine verminderte Belastbarkeit des Fußes mit leichter Störung des Abrollvorgangs. Ausdauer-

Seltener Fall einer Schmerzensgeldkorrektur durch den OGH, weil das BerG bei Vergleichsvorentscheidung ATS und Euro verwechselte.